

Alte Jugendordnung ab 21.02.2018

Neue Jugendordnung ab 2023

§ 4 Jugendversammlung

§ 4 Jugendversammlung

- a. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V. und bestehen aus allen laut §6 wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern des Vereins.
- a. Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Elmshorner Ruder-Clubs von 1909 e.V. und bestehen aus allen laut §6 wahlberechtigten und wählbaren Mitgliedern des Vereins.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Bericht des Jugendleiters,
 - Entlastung des Jugendvorstandes,^{[L]_{SEP}}
 - Wahl des Jugendvorstandes,^{[L]_{SEP}}
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,^{[L]_{SEP}}
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- b. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Bericht des **Teamleiters Jugend**,
 - Entlastung des Jugendvorstandes,^{[L]_{SEP}}
 - Wahl des Jugendvorstandes,^{[L]_{SEP}}
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,^{[L]_{SEP}}
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- c. Die ordentliche Jugendversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem Jugendvorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- c. Die ordentliche Jugendversammlung findet nach Ende des Geschäftsjahres und vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem Jugendvorstand mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- d. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der Jugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt.
- e. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- e. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Alte Jugendordnung ab 21.02.2018

Neue Jugendordnung ab 2023

§ 5 Jugendvorstand

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem Jugendleiter (aus dem Vorstand und über 18 Jahre, er hat den Vorsitz),
- b. dem 1. Jugendruderwart,
- c. dem 2. Jugendruderwart,
- d. bis zu 5 Beisitzern,
- e. dem Jugendschriftwart.

- a. dem Teamleiter Jugend (aus dem Vorstand und über 18 Jahre, er hat den Vorsitz),
- b. dem 1. Jugendruderwart,
- c. dem 2. Jugendruderwart,
- d. bis zu 5 Beisitzern,
- e. dem Jugendschriftwart.

Die Jugendvorstandsmitglieder, außer der Jugendleiter, werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Der Jugendleiter ist Vertreter der jugendlichen Mitglieder im Hauptvorstand und wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Jugendvorstandsmitglieder, außer der Teamleiter Jugend, werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Der Teamleiter Jugend ist Vertreter der jugendlichen Mitglieder im Hauptvorstand und wird von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 7 Inkrafttreten der Jugendordnung

§ 7 Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung tritt nach Beratung in der Jugendversammlung m 17. Februar 2018 und der Zustimmung der Jahreshauptversammlung am 21. Februar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung in der Fassung vom 15. November 2006 außer Kraft.

Die Jugendordnung tritt nach Beratung in der Jugendversammlung am **25. März 2023** und der Zustimmung der Jahreshauptversammlung am **29. März 2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung in der Fassung vom **21. Februar 2018** außer Kraft.

In dieser Jugendordnung sind immer weibliche und männliche Personen gemeint, auch wenn die männliche Person gewählt wurde.

In dieser Jugendordnung sind immer alle Personen gemeint, auch wenn die männliche Person gewählt wurde.